

Schlussbericht

über die

örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2016

der

Stadt Rheinfelden (Baden)

Inhalt

1.	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR ÖRTLICHEN PRÜFUNG</u>	<u>3</u>
2.	<u>FESTSTELLUNG VORJAHRESABSCHLUSS</u>	<u>4</u>
3.	<u>ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>4</u>
4.	<u>PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2016</u>	<u>5</u>
4.1.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
4.2.	PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN IM LAUFENDEN JAHR 2016.....	6
4.3.	FORMELLE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2016.....	9
4.4.	INHALTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSS 2016	10
5.	<u>UNERLEDIGTE BEANSTANDUNGEN AUS VORJAHREN</u>	<u>17</u>
6.	<u>PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG.....</u>	<u>18</u>

1. Vorbemerkungen zur örtlichen Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beurteilt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns durch Prüfungen. Seine Prüfungstätigkeiten gestaltet das Rechnungsprüfungsamt wirtschaftlich, risikoorientiert und zukunftsgerichtet. Das Ziel jeder Prüfung ist es, Veränderungen des Verwaltungshandelns anzuregen, die der Verwaltung einen Nutzen bringen. Der Nutzen liegt in der Minimierung von Risiken oder auch der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeindeordnung legt Pflichtaufgaben für die örtliche Prüfung in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO fest und ermöglicht die Übertragung weiterer Aufgaben durch den Gemeinderat in § 112 Abs. 2 GemO. Zusätzlich kann das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsgebiete selbst festlegen.

Pflichtaufgaben:

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden (Baden) und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden (Baden) und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Kassenüberwachung durch Kassenprüfungen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden (Baden) und Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Übertragene Aufgaben:

- Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt
- Prüfung des Jahresabschlusses der Musikschule Rheinfelden e.V.
- Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Rheinfelden e.V.
- Prüfung der Betätigung (Beteiligungen)

2. Feststellung Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde gleichzeitig mit dem Schlussbericht der örtlichen Prüfung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. Oktober 2017 beraten und festgestellt. Der Beschluss über die Feststellung wurde am 06. November 2017 ortsüblich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 07. bis 15. November 2017. Vom Recht der Einsichtnahme hat niemand Gebrauch gemacht. Die Mitteilung über den Beschluss der Feststellung an das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte 22. Januar 2018.

3. Überörtliche Prüfung

Die Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand in der Zeit von Ende April bis Mitte Juli 2019 statt. Gegenstand der Prüfung waren die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 und die Schwerpunkte Erschließungsbeiträge, Vergabewesen, Grundstücksverkäufe und Kassenwesen. Der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Allgemeine Finanzprüfung liegt noch nicht vor.

4. Prüfung Jahresabschluss 2016

4.1. Prüfungsgegenstand

Als Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rheinfeldern (Baden) lagen dem Rechnungsprüfungsamt der Haushaltsplan 2016, die Vermögensrechnung 2016, die Gesamt- und Teilergebnisrechnungen 2016, die Gesamt- und Teilfinanzrechnungen 2016, der Anhang und der Rechenschaftsbericht 2016 vor. Weitere Unterlagen wurden im Laufe der Prüfung hinzugezogen.

Für den Umfang der Prüfung eines Jahresabschlusses sind § 110 GemO und § 11 GemPro maßgeblich. Zusammenfassend werden demnach die oben genannten Bestandteile daraufhin geprüft, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit ihren Bestandteilen und Anlagen vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen.

Außerdem sind in beiden Vorschriften weitere konkretere Prüfungsinhalte genannt. An den entsprechenden Stellen dieses Prüfberichts wird auf die dazugehörige Vorschrift verwiesen. Um diesem umfangreichen Prüfungsauftrag gerecht zu werden, führte das Rechnungsprüfungsamt sowohl im laufenden Jahr 2016, als auch nach Vorlage des Jahresabschlusses 2016 Prüfungshandlungen durch. Die Prüfungshandlungen beschränkten sich nach den Möglichkeiten des § 3 GemPro auf Schwerpunkte und Stichproben.

4.2. Prüfungstätigkeiten im laufenden Jahr 2016

Laufende Visakontrolle / Schlussrechnungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 3, 12 und 14 GemPro)

Sämtliche Anordnungen wurden vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet. Kassenanordnungen ab 5.000 €, Abschlags- sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt lückenlos geprüft (§ 20 Dienstanweisung über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis). Die Prüfung aller übrigen Kassenanordnungen erfolgte in Stichproben. Formelle und materielle Feststellungen wurden dabei unmittelbar ausgeräumt.

Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise für Zuschüsse des Landes, bei denen eine örtliche Prüfung gefordert wurde, hat das Rechnungsprüfungsamt auf die korrekte Verwendung der Mittel geprüft und diese durch entsprechenden Vermerk bestätigt.

Kassenprüfung Haupt- und Sonderkassen (§ 1 Abs. 1 GemPro a.F.)

Die jährliche Prüfung der Kassen der Stadt Rheinfelden (Baden), des Eigenbetriebs Bürgerheim Rheinfelden (Baden) und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden hat das Rechnungsprüfungsamt am 13.12.2016 vorgenommen. Wesentlichen Feststellungen sind im Prüfbericht vom 15.03.2017 festgehalten. Die jährliche Kassenprüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinfelden (Baden) wurde zuletzt zusammen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zum 31.12.2015 vorgenommen (Prüfberichte 10.10.16 und 12.12.16).

Kassenprüfungen Zahlstellen und Handvorschüsse (§ 1 Abs.1 und 3 GemPro a.F.)

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2016 10 Zahlstellen und 5 Handvorschüsse unvermutet geprüft. Dabei wurden Feststellungen unmittelbar bereinigt.

Schwerpunktprüfungen

Die vorgenommenen Schwerpunktprüfungen ergänzen die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch einige Themengebiete, die vertieft geprüft wurden. Nachfolgende Schwerpunktprüfungen wurden 2016 durchgeführt. Wesentliche Feststellungen sind in den jeweiligen Prüfberichten aufgeführt.

- Rechnung über die Walderträge der Gemeinde
Prüfung vom 01.04.2016; ohne Beanstandungen
- Erteilte Schankerlaubnisse Ortsverwaltung Karsau
Prüfung vom 09.11.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Durchführung Winterdienst in den Stadtteilen 2014 bis 2016
Prüfung vom 27.04.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Gebühren der unteren Baurechtsbehörde
Prüfung vom 03.05.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Technische Dienste
Prüfung vom 18.07.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Aufträge und Rapporte des Bauhofs inkl. Verbuchung
Prüfung vom 17.08.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Stellplatzmiete Parkdeck Zollstraße/Rheinbrückstraße 2015
Prüfung vom 22.08.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Gebühren im Bereich Gewerbeanzeigen
Prüfung vom 07.09.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Einnahmen: Verbuchung, Einscannen von Belegen und Mehrfachanlage Stammdatensätze
Prüfung vom 08.09.2016; Beanstandungen ausgeräumt
- Zwangsgeld der Baurechtsabteilung
Prüfung vom 23.11.2016; Stellungnahme liegt vor
- Anschaffung einer Vogelschaukel durch den Förderverein der Goetheschule
Prüfung vom 08.12.2016; Beanstandungen ausgeräumt

Jahresabschluss 2015 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Umfang der Prüfung waren die Erfolgs- und die Vermögensrechnung, außerdem die Bilanz und die Kassenführung. Wesentliche Feststellungen werden im Prüfbericht vom 09.12.2016 genannt. Der Prüfungsvermerk wurde erteilt.

Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Bürgerheim

Die Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltete eine Betrachtung der Erfolgs- und Vermögensrechnung sowie der Bilanz und der Kassenführung. Der Prüfbericht vom 31.03.2016 führt die festgestellten Ergebnisse auf. Die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses wird darin bestätigt.

Jahresabschlüsse 2014 und 2015 Eigenbetrieb Stadtwerke

Die beiden Betriebszweige Wasser- und Wärmeversorgung wurden in beiden Prüfungen getrennt behandelt. Inhalt war jeweils die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Betriebszweige. Über die Prüfungen ergingen separate Prüfberichte mit Datum 02.02.2016 und 10.10.2016. Beiden Betriebszweigen wurde jeweils in beiden Jahren die Prüfungsbestätigung erteilt.

Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V.

Inhalt der Prüfung war eine Analyse der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die Prüfung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und eine stichprobenartige Belegprüfung. Die Ergebnisse sind im Prüfbericht vom 03.05.2016 festgehalten. Insgesamt wurde festgestellt, dass das wirtschaftliche Handeln gesetzmäßig verlief.

Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 der Volkshochschule Rheinfelden e.V.

Die Prüfung umfasste eine Analyse der wirtschaftlichen Lage anhand der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Außerdem wurde die Belegführung in Stichproben und die Abrechnung der Löhne und Gehälter vollumfänglich geprüft. Mit Prüfbericht vom 20.06.2016 wurde die Gesetzmäßigkeit des wirtschaftlichen Handelns festgestellt.

4.3. Formelle Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 GemPro hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

Fristen

Die Prüfbereitschaft des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) war zum 07.08.2017 hergestellt. Die nach § 95 b GemO vorgegebene Frist von 6 Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses konnte nicht eingehalten werden. Aufgrund bereits bestehender Arbeitsrückstände und hinzukommenden personellen Engpässen konnte das Rechnungsprüfungsamt die Frist von 4 Monaten zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) nach § 110 Abs. 2 GemO nicht einhalten. In der Folge war auch die Feststellung des Jahresabschluss 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 GemO bis zum 31.12.2017 nicht möglich.

Vollständigkeit

Gemäß § 95 GemO besteht ein Jahresabschluss aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) enthält alle diese vorgeschriebenen Bestandteile. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (§§ 47, 49, 50, 51, 53 und 54 GemHVO) wurden bei der Erstellung dieser Bestandteile beachtet. Sofern für bestimmte Angaben verbindliche Muster durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen für den Jahresabschluss vorgegeben sind, wurden diese verwendet. Die Fassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016 wurde soweit möglich umgesetzt. In den Bereichen, in denen für die Haushaltsplanung Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011 genutzt wurden, wurden diese auch für den Jahresabschluss (Gesamt- und Teilergebnisrechnung, Gesamt- und Teilfinanzrechnung) angewandt.

4.4. Inhaltliche Prüfung des Jahresabschluss 2016

Ziel der inhaltlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist es festzustellen, ob die darin dargestellten Sachverhalte die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rheinfeldern (Baden) widerspiegeln. Dazu dienen einerseits die Prüfungstätigkeiten im laufenden Jahr 2016 (Kapitel 4.2.). Andererseits werden die weiteren geprüften Sachverhalte in diesem Abschnitt dargestellt. Wesentliche Feststellungen, die eine Abweichung der im Jahresabschluss dargestellten wirtschaftlichen Situation von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen begründen, werden dabei genannt.

Die inhaltliche Prüfung erfolgt mittels Setzen von Schwerpunkten (§ 3 GemPro). Der Aufwand einer vollumfänglichen Prüfung aller Buchungsvorgänge eines Jahres stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Prüfung.

Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung

Die drei Komponenten des Jahresabschlusses 2016 sind untereinander stimmig. Die Angaben über den Stand der liquiden Mittel (Vermögensrechnung 1.3.8.) passen zu den Angaben über den Endbestand an Zahlungsmitteln (Gesamtfinanzzrechnung 42) und den Angaben zur Finanzlage (Kapitel 4.1.2.). Das ausgewiesene Gesamtergebnis (Gesamtergebnissrechnung 25) entspricht den Veränderungen der Ergebnisrücklagen (Vermögensrechnung, Passivseite 1.2.).

Der Saldo zwischen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung (Gesamtfinanzzrechnung 17) ergibt sich aus nicht finanzrechnungsrelevanten Buchungen in der Ergebnisrechnung und Abgrenzungen zum vorangegangenen und nachfolgenden Jahr und lässt sich im Wesentlichen nachvollziehen.

Auch das Ergebnis der investiven Finanzierungstätigkeit (Gesamtfinanzzrechnung 31) findet sich im Wesentlichen in den entsprechenden Positionen der Vermögensrechnung (immaterielles Vermögen, Sach- und Finanzvermögen, aktive und passive Sonderposten) wieder. Der Saldo besteht hier ebenfalls aus nicht finanzrechnungsrelevanten Buchungen (Abschreibungen, Zuschreibungen und haushaltsunwirksamen Vorgängen) und aus Abgrenzungen zum vorangegangenen und zum nachfolgenden Jahr.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Zugänge Anlagevermögen und passive Sonderposten: Die Zugänge des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2016 wurden auf ihren Wertansatz und ihren Aktivierungszeitpunkt geprüft. Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die Anlagenzugänge mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ordnungsgemäß erfasst. Die Aktivierungszeitpunkte entsprachen im Wesentlichen dem Monat der Anschaffung oder, im Fall der Herstellung, dem Monat der Betriebsbereitschaft. Die Anlagenzugänge wurden gemäß § 46 Abs. 2 GemHVO um die Abschreibungen, die seit der Anschaffung oder Herstellung angefallen sind, vermindert dargestellt.

Den im Haushaltsjahr 2016 neu erfassten passiven Sonderposten steht jeweils eine Aktivanlage gegenüber. Zwischen den passiven Sonderposten und den dazugehörigen Vermögensgegenständen besteht im Wesentlichen Kongruenz.

Kunstgegenstände (Aktiva 1.2.5): Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung (Leitfaden zur Bilanzierung 2014, 3.2.8). Trotzdem werden im Jahresabschluss 2016 Abschreibungen für Kunstgegenstände vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass in den betroffenen Fällen die Anschaffung vor Einführung des NKHR lag und die damalige Rechtslage weiterhin angewandt wird. Außerdem werden Kunstgegenstände abgeschrieben, sofern durch Witterung ein Werteverzehr erfolgt (Leitfaden zur Bilanzierung 2014, 3.2.8.2).

Anlagen im Bau (Aktiva 1.2.9): Als Anlagen im Bau werden Vermögensgegenstände ausgewiesen, die sich noch in der Herstellung befinden bzw. noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand sind. Die Prüfung stellte fest, dass der Bestand an Anlagen im Bau zum 31. Dezember 2016 im Wesentlichen ordnungsgemäß gebildet wurde. Es sind keine Vermögensgegenstände enthalten, die bereits die Betriebsbereitschaft erlangt haben.

Forderungen (Aktiva 1.3.6 und 1.3.7): Die Bilanzpositionen der offenen Forderungen gliedern sich in öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtliche Forderungen. Die ordnungsgemäße Zuordnung einzelner Forderungsarten zu den Bilanzpositionen wurde geprüft. Die Prüfung ergab eine wesentliche Fehlzuordnung zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, welche allerdings durch die summarische Darstellung beider Positionen in der Vermögensrechnung nicht ersichtlich ist. Diese und weitere kleinere Abweichungen werden von der Stadtkämmerei zum kommenden Jahresabschluss 2019 bereinigt.

Sondervermögen (Aktiva 1.3.3): Die Werte der Sondervermögen Eigenbetriebe Bürgerheim und Stadtwerke in der städtischen Bilanz werden jährlich aufgrund der aktuell ausgewiesenen Gewinn- bzw. Verlustvorträge angepasst. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde das Sondervermögen nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet. Das anteilige Eigenkapital wurde als Stammkapital, Rücklagen und Gewinn- bzw. Verlustvorträge definiert (Kommentar GemO/GemHVO BW 2012, Hafner, S. 1433). Seit dem Leitfaden zur Bilanzierung Stand August 2014 schließt die Definition des anteiligen Eigenkapitals Gewinnrücklagen und Gewinn- bzw. Verlustvorträge aus dem Wertansatz aus. Die ursprüngliche Bewertungsmethode wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO rechtmäßig fortgeführt.

Rückstellungen (Passiva 3): Eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung nach § 41 Abs. 1 GemHVO konnte für Lohn- und Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit und für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und anhängigen Gerichtsverfahren festgestellt werden.

Als sonstige Rückstellung (§ 41 Abs. 2 GemHVO) wird rechtmäßig eine Rückstellung für die bautechnische Prüfung und die allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt gebildet. Im Jahr 2016 wurde die Rückstellung für die bautechnische Prüfung ordnungsgemäß aufgelöst. Auf die Bildung weiterer Rückstellung wurde gemäß der bestehenden Wahlmöglichkeit verzichtet.

Passive Rechnungsabgrenzung (Passiva 5): Unter dieser Position werden die Grabnutzungsgebühren abgegrenzt, die bereits kassenwirksam eingegangen sind, jedoch zukünftigen Nutzungszeiträumen zuzuordnen sind. Diese Abgrenzung konnte im Jahresabschluss 2016 (S. 91) aufgrund technischer Probleme nicht vorgenommen werden. In der Folge werden einerseits in der Ergebnisrechnung 2016 Erträge aus Grabnutzungsgebühren ausgewiesen, für die eine Leistungserbringung durch die Verwaltung noch ausstand. Andererseits wurden die für das Jahr 2016 abgegrenzten Erträge nicht ertragswirksam aufgelöst.

Haushaltsunwirksame Vorgänge (Aktiva 1.3.7 und Passiva 4.6): Als haushaltsunwirksame Vorgänge werden Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde bezeichnet, die unmittelbar und in voller Höhe Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber einem Dritten begründen (durchlaufende Gelder). Soweit möglich ist ein Ausgleich dieser Positionen zum Jahresende anzustreben. Die Abrechnung der entsprechenden Bilanzsachkonten (1691*/2799*) wurde in Teilen geprüft. Wesentliche Feststellungen ergaben sich keine.

Ergebnisrechnung

Interne Leistungsverrechnung: Die internen Leistungen wurden im Jahresabschluss 2016 in den Teilhaushalten dargestellt. Über alle Teilhaushalte hinweg entsprechen die internen Erträge den internen Aufwendungen in ihrer Höhe (§§ 4 Abs. 3 und 16 Abs. 5 GemHVO).

Haushaltsausgleich (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 GemPro): Die gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich (§§ 24 und 25 GemHVO) wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses beachtet. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde der Ergebnisrücklage zugeführt. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses wurde mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet. Die Tilgung von Krediten im Haushaltsjahr 2016 war sowohl im Plan, als auch im Ergebnis deutlich geringer als der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung.

Deckungsreserve: Im Haushaltsplan 2016 wurde eine Deckungsreserve (§ 13 GemHVO) in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Der Planansatz wurde gemäß den Vorschriften nicht überschritten. Die geplanten Mittel wurden zur Deckung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen verwendet. Die Verwendung der Deckungsreserve für Investitionen ist nicht rechtmäßig. Die Stadtkämmerei wird ab dem kommenden Haushaltsjahr 2020 die Deckungsreserve korrekt verwenden.

Spenden und Schenkungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 13 GemPro): Die Entgegennahme und Vermittlung von Spenden ist in § 8 Abs. 2 Nr. 2.7 der Hauptsatzung dem Hauptausschuss vorbehalten. Eine gültige Dienstanweisung zur Entgegennahme von Spenden und Schenkungen liegt vor. Die Stadtkämmerei hat die gesetzlichen und innerbetrieblichen Vorschriften zur Annahme und Verbuchung der Spenden beachtet. Für investive Zuwendungen wurden gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen passive Sonderposten gebildet.

Anhang

Im Anhang zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) sind gemäß § 53 GemHVO die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Abweichungen von diesen samt Begründung, die Angabe über Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in Herstellungskosten, der Anteil der Stadt Rheinfelden (Baden) an den Pensionsrückstellungen des KVBW, die Haushaltsübertragungen und alle Namen und Vornamen des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Mitglieder des Gemeinderats aufgeführt. Die Entwicklung der Liquidität und nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen, beides gemäß § 53 GemHVO ebenfalls im Anhang aufzuführen, sind im Jahresabschluss 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) unter dem Abschnitt Rechenschaftsbericht zu finden. Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre werden gemäß § 53 GemHVO unter der Bilanz im Abschnitt Jahresabschluss 2016 genannt.

Vermögensübersicht: Die Angaben in der Vermögensübersicht (Kapitel 3.5) nach § 55 Abs. 1 GemHVO (VwV Produkt- und Kontenrahmen Stand 29.06.2016, Anlage 26) stimmen mit den Angaben in der Vermögensrechnung (Aktivseite 1) überein.

Schuldenübersicht: Die Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO, Kapitel 3.6) wurde entsprechend der Anlage 26 VwV Produkt- und Kontenrahmen Stand 29.06.2016 erstellt. Die Angaben stimmen mit der Vermögensrechnung der Stadt Rheinfelden (Baden) und den Bilanzen ihrer Eigenbetriebe zum 31.12.2016 überein.

Ermächtigungsübertragungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 GemPro): Die Haushaltsreste 2016 wurden ordnungsgemäß gebildet und ins Folgejahr übertragen. Die Übertragungen im Ergebnishaushalt betreffen mit 1,2 Mio. € zur Hälfte die Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer Gebäude. Die Begründung der Mittelübertragungen der Bauunterhaltung sind fehlende Kapazitäten zur Durchführung der Maßnahmen. Eine möglichst realistische Haushaltsplanung sollte hier angestrebt werden. Insgesamt übersteigt die Höhe aller Ermächtigungsübertragungen nicht die Liquidität zum Jahresende.

Liquidität: Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO ist in der Planung eine Mindestliquidität zu berücksichtigen. Diese beträgt 2 % der durchschnittlichen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorangegangenen drei Haushaltsjahre. Die in der Haushaltsplanung 2016 geplante Liquidität (Haushaltsplan 2016, S. 441) liegt über der erforderlichen Mindestliquidität (Jahresabschluss 2016, 4.1.3., S. 108). Die Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 war zu jeder Zeit gewährleistet.

Rechenschaftsbericht

Der Inhalt des Rechenschaftsberichts ist in § 54 GemHVO geregelt. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung, die wichtigsten Ergebnisse, erhebliche Planabweichungen und eine Bewertung des Ergebnisses werden unter Punkt 4.1. ordnungsgemäß abgebildet.

Zusätzlich werden der Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung unter Punkt 4.2.1., Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem 31.12.2016 und Chancen und Risiken künftiger Haushaltsjahre unter Punkt 4.2.3. dargestellt. Im Finanzplanungszeitraum werden keine Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses erwartet. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis 2015 und 2016 konnte durch Entnahme aus der Rücklage des Sonderergebnisses aus Vorjahren ausgeglichen werden. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses lagen keine vor. Auf die Angabe von Zielen und Strategien wird im Rechenschaftsbericht 2016 verzichtet.

Kennzahlen: Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO sollen im Rechenschaftsbericht verbindlich vorgegebene Kennzahlen aufgeführt werden. Hierfür wurde die Anlage 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen mit Stand 09.06.2016 verwendet. Die angegebenen Kennzahlen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß berechnet und stimmen im Wesentlichen mit den Angaben in Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung überein.

Planabweichungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 GemPro): Der Haushaltsplan 2016 wurde im Wesentlichen eingehalten. Im Ergebnishaushalt ergaben sich positive Abweichungen vor allem bei den Steuererträgen. Außer- und überplanmäßige Mittel in Höhe von 1,1 Mio. € wurden zur Hälfte aus Minderaufwendungen und -auszahlungen und zur Hälfte aus Mehrerträgen und der Deckungsreserve bereitgestellt. Erforderlich waren diese Mittel vor allem für die Erschließung des Gewerbegebiets Einhäge, die Sanierung der Wannengasse außerorts und Investitionen in den Gebäudebestand. Die erforderlichen Genehmigungen für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Wesentlichen erteilt.

Meldung der Berechnungsgrundlagen (§ 11 Abs. 3 GemPro): Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage, beides relevante Größen im Kommunalen Finanzausgleich, stimmen im Wesentlichen mit der städtischen Buchhaltung überein.

5. Unerledigte Beanstandungen aus Vorjahren

Die Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungen ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 17 GemPro in Erfahrung zu bringen. Beanstandungen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 wurden aufgearbeitet. Folgende Sachverhalte sind bei Fertigstellung des vorliegenden Prüfberichts noch immer unerledigt.

- Die Stadt haftet mit dem halben Betrag bei Ausfall von Wohnbauförder-Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg. Anhand einer jährlichen Rückstandsliste der Landesbank Baden-Württemberg werden Rückstellungen für diese kommunale Ausfallhaftung gebildet. Ob aus den Rückständen auch tatsächlich ein Zahlungsausfall erwachsen wird, wird bei der Bildung der Rückstellung nicht bewertet. Die Erfahrung zeigt, dass im Regelfall eine Inanspruchnahme der Stadt ausbleibt. Rückstellungen sind jedoch nur dann zu bilden, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Kommune ein Aufwand entstehen wird, gleichzeitig aber Zeitpunkt und Erfüllungsbetrag unsicher sind. Mit der Kämmerei wurde besprochen, dass in zukünftigen Jahresabschlüssen (ab 2019) keine Rückstellungen mehr für die jährliche Rückstandsliste gebildet werden. Lediglich explizite Hinweise der Landesbank Baden-Württemberg auf eine wahrscheinliche Inanspruchnahme der Ausfallhaftung wird als Rückstellung bilanziert werden.
- Die Werthaltigkeit der im Jahresabschluss ausgewiesenen offenen Forderungen wird durch den Verzicht auf Einzelwertberichtigungen beeinträchtigt. Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO sind Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Ein Verfahren zur Umsetzung dieser Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, sofern eine Gefahr des Forderungsausfalls besteht, gibt es nicht. Die stattdessen im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommenen Pauschalwertberichtigungen sind nicht geeignet um eine einzelne und wirklichkeitsgetreue Bewertung der offenen Forderungen vorzunehmen. Die Beanstandung wurde mit der Kämmerei besprochen. Ein Verfahren zur Einzelwertberichtigung wird ausgearbeitet und voraussichtlich im Jahr 2020 umgesetzt.

6. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde gemäß § 110 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Feststellungen wurden in den Kapiteln 4 und 5 des Prüfberichts dargestellt. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Haushalts- und Kassenwirtschaft im Wesentlichen beachtet worden sind.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) gemäß § 95 b GemO empfohlen.

Rheinfelden (Baden), den 25.11.2019



Svenja Lau

Komm. Amtsleiterin